

Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

Aufgrund § 7 und § 8 und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 489) und der §§ 1, 2 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 (GV NRW S. 274) und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 14.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 KAG und § 54 LWG NRW erhebt die Stadt Dinslaken zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Abwassergebühren.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 A AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung für Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 2 Gebührenbemessungsgrundlagen (Schmutzwasser)

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für einen Kubikmeter Wasser, der im vorletzten Kalenderjahr vor dem Veranlagungszeitraum bezogen worden ist.
- (4) Der Berechnung der Gebühr werden zugrunde gelegt
 1. für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung: die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge,

2. für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen: die von den eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt auf Grund der Pumpenleistungen oder sonst wie bekannten Verbrauchszahlen festgesetzt wird. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden.
- (5) Auf Antrag – der bis zum 15.02. für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Dinslaken vorliegen muss – werden von den nach Abs. 4 errechneten Wassermengen die in die öffentlichen Abwasseranlagen im Kalenderjahr nachweisbar nicht eingeleiteten Mengen abgezogen. Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 13 i. V. m dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung entweder neu geeicht werden oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Die Zählerstände der Wasserzähler, die der Ermittlung von Nichteinleitungsmengen dienen, sind der Stadt Dinslaken für jedes Kalenderjahr bei der Antragstellung mitzuteilen. Eine Kontrolle insbesondere der Zählerstände und der Zählerstandorte durch die Stadt Dinslaken oder eines/einer von ihr Beauftragten bleibt vorbehalten. Der Zählerstand ist schriftlich bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.
- (6) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die von den öffentlichen Wasserwerken auf Grund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung.
- (7) Hat bei der Berechnung der aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen sowie den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen die Messvorrichtung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind die entsprechenden Wassermengen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Aus der Jahresmenge sind die dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Mengen anteilmäßig zu berechnen. War jedoch die eigene Wasserversorgungsanlage im vorausgegangenen Kalenderjahr nur zeitweilig in Betrieb, so ist die jährliche Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.
- (8) Erfolgt die erstmalige Wasserversorgung des Grundstücks erst während oder nach dem in Abs. 3 genannten Zeitraum, so ist der Wasserverbrauch für den Berechnungszeitraum zu schätzen. Bei Wohngrundstücken ist dabei ein Wasserverbrauch von 100 l je Kopf und Tag zu berechnen.
- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 Kubikmeter/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt.

§ 3

Gebührensatz Schmutzwasser

- (1) Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,56 €/cbm.
- (2) Befristete Einleitungen von Grundwasser, reinem Kühlwasser o.ä. Abwässern werden mit 0,05 € je cbm und Dauereinleitungen mit 0,03 € je cbm berechnet.

Die zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Die Kosten der Überwachung durch die Stadt hat der Gebührenpflichtige zu erstatten. In besonderen Fällen können Sonderregelungen in der Abwicklung der Einleitungen getroffen werden.

§ 4**Gebührenbemessungsgrundlagen (Niederschlagswasser)**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche.
- (2) Bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in vier Klassen eingeteilt:
- Klasse 1 Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind)
 - Klasse 2 Gründächer (Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken)
 - Klasse 3 wasserundurchlässige Flächen (insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine etc.)
 - Klasse 4 eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen (insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, etc.),

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 4 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 4, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen ggf. auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (3) Grundstücksflächen der Klassen 1 und 3 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 4 zu 85 %, der Klasse 2 zu 70 % als bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen veranlagt.
Die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen werden auf volle m² abgerundet.
- (4) Die bebauten sowie befestigten Flächen werden grundsätzlich im Wege des Selbstauskunftsverfahren ermittelt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige diese Flächen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu ermitteln und dem zuständigen Fachamt der Stadt Dinslaken mitzuteilen. Hierzu gehören zur vorbereitenden Feststellung der Bemessungsgrundlagen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr auch Auskünfte und Unterlagen über die Größe der bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsarten, die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, welche die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.

Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt.

- (5) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Hierzu hat er in Anlehnung an die Bauprüfverordnung einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Die bis zum 31. Oktober mitgeteilten Veränderungen werden - soweit diese mehr als 10 m² betragen - zum 1. Januar des folgenden Jahres berücksichtigt.

- (6) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung abfließt, in einer Regenwasserrückhalteinlage (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro qm dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 40 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere verbundene Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.
- (7) Soweit im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren von der Stadt Dinslaken Vorgaben für eine Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem angeschlossenen Grundstück gefordert wurden, entfällt die in § 4 Abs. 6 enthaltene Vorgabe der Mindestgröße des Rückhaltevolumens von 30 l/qm angeschlossener Grundstücksfläche.

§ 5

Gebührensatz Niederschlagswasser

Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche 0,76 €.

§ 6

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebühr für das Schmutzwasser (§ 2, 3) wird durch die Stadt Dinslaken nach dem Frischwasserverbrauch des Vor-Vorjahres erhoben.
- (3) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Eigentümer des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - d) bei Teileigentum die Eigentümergemeinschaft.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks sind oder denen das Grundstück als Wirtschaftsgut zugerechnet ist (§ 39 Abs. 2 AO). Der Eigentumswechsel wird zum 1. Januar des Jahres berücksichtigt, das der Mitteilung über die neue Zuordnung durch das Finanzamt entspricht. Haben sich bei Eigentumswechsel die Partner auf einen anderen Zeitpunkt geeinigt als Satz 2 vorsieht, so kann dieser Zeitpunkt als Beginn der Gebührenpflicht angesehen werden, wenn diese privatrechtliche Einigung der Stadt Dinslaken rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und im erforderlichen Umfang zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Dinslaken das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9

Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt Dinslaken erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10

Härteklausel

Führt die Anwendung der Satzung in Einzelfällen zu ungerechtfertigten Härten, so kann eine Sonderregelung getroffen werden.

§ 11¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 5. Dezember 1977 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2019, mit Wirkung vom 01.01.2020

2) zuletzt geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 17.12.2020, mit Wirkung vom 01.01.2021

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2021, mit Wirkung vom 01.01.2022

4) zuletzt geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2022, mit Wirkung vom 01.01.2023